

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Dr. André Hahn, Gökay Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 19/13051 –**

Asylpolitische Lage in Tschetschenien

Vorbemerkung der Fragesteller

Die russische Teilrepublik Tschetschenien wird seit 2007 autoritär durch Ramsan Kadyrow regiert. Nach Auskunft diverser Menschenrechtsorganisationen finden dort schwere Menschenrechtsverletzungen statt, die regelmäßig straflos bleiben. Die russische Verfassung und die russischen Gesetze werden durch die tschetschenischen Behörden kaum befolgt, da sie gegenüber Anordnungen und Befehlen des Präsidenten wertlos sind (www.fluechtlingshilfe.ch/assets/herkunftslander/europa/russland/160513-rus-menschenrechte.pdf).

Der Europarat prangerte im März 2019 Fälle von Folter in tschetschenischen Gefängnissen an. In seinem Bericht ist von Elektroschocks, Schlägen, gezielten Verbrennungen und anderen Misshandlungen die Rede. Folter werde insbesondere in den ersten Tagen nach der Verhaftung eingesetzt, um Geständnisse oder Informationen zu erpressen (www.dw.com/de/europarat-prangert-folter-in-tschetschenien-an/a-47860983-0). Immer wieder kommt es auch zu Entführungen, außergerichtlichen Tötungen und Mordanschlägen durch Behörden und lokale Milizen. Sie zielen auf Kritiker von Ramsan Kadyrow, Mitglieder der Opposition und vermeintliche islamistische Aufständische. Laut einem Bericht der Schweizerischen Flüchtlingshilfe wurden in Tschetschenien 2016 bis zu 20.000 Menschen vermisst (www.fluechtlingshilfe.ch/assets/herkunftslander/europa/russland/160513-rus-menschenrechte.pdf). Seit dem Frühjahr 2017 mehren sich auch in deutschen Medien Berichte, dass in Tschetschenien Angehörige sexueller Minderheiten verfolgt, in Lagern inhaftiert, gefoltert und ermordet werden; im Dezember 2018 begann eine neue Verfolgungswelle (www.queer.de/detail.php?article_id=32737, Bundestagsdrucksache 19/9678).

Nach außen rechtfertigt Ramsan Kadyrow sein Gewaltregime mit der Notwendigkeit, islamistischen Terrorismus zu bekämpfen. Dass diese Erzählung in Deutschland offenbar vorbehaltlos geglaubt wird, zeigt sich darin, dass tschetschenische Geflüchtete auch in der Berichterstattung deutscher Medien überwiegend nicht mit Flucht vor staatlicher Verfolgung, sondern mit Gewalt, organisierter Kriminalität und Terrorismus in Zusammenhang gebracht werden. Sie hätten Schwierigkeiten, sich in den Alltag deutscher Asylunterkünfte einzufügen und würden durch Gewalt und religiösen Fanatismus auffallen, berichtete etwa der „Focus“ im Herbst 2017 (www.focus.de/politik/experten/

osthold/ungeloestes-islamismus-problem-tschetschenen-haben-brandenburgs-islamistische-szene-uebernommen_id_7776597.html).

Für Geflüchtete aus Tschetschenien hat dies direkte Auswirkungen auf ihren Alltag. In der Schule, am Arbeitsplatz und in Behörden werden sie als vermeintliche Islamisten stigmatisiert (www.akweb.de/ak_s/ak645/12.htm). Nach Kenntnis der Fragesteller spielt diese Diskriminierung auch im Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) eine Rolle. So kommt es vor, dass die Behörde durch Folter oder andere schwerwiegende Gewalterfahrungen verursachte und von Ärzten und Therapeuten bestätigte traumatische Erkrankungen nicht angemessen einordnen oder entsprechende medizinische und psychologische Stellungnahmen infrage stellen. Hinweise auf sexualisierte Folter wurden teilweise als unglaublich abgetan.

1. Wie viele tschetschenische Volkszugehörige stellten in den Jahren 2014, 2015, 2016, 2017, 2018 und im bisherigen Jahr 2019 einen Asylantrag in der Bundesrepublik Deutschland (bitte nach Jahren differenzieren)?

Die Gesamtzahl der Personen, die in den jeweiligen Zeiträumen im Rahmen des Asylverfahrens (Erst- und Folgeanträge) beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) eine tschetschenische Volkszugehörigkeit angegeben haben, kann der folgenden Tabelle entnommen werden:

2014	3.931
2015	4.533
2016	9.958
2017	4.490
2018	3.213
01.01 – 31.08 2019	1.787

- a) Wie verteilen sich diese Asylanträge auf die Bundesländer?

Die Angaben können den folgenden Tabellen entnommen werden:

Jahr 2014

Baden-Württemberg	157
Bayern	414
Berlin	165
Brandenburg	556
Bremen	84
Hamburg	145
Hessen	72
Mecklenburg-Vorpommern	296
Niedersachsen	358
Nordrhein-Westfalen	514
Rheinland-Pfalz	122
Saarland	8
Sachsen	437
Sachsen-Anhalt	157
Schleswig-Holstein	251
Thüringen	195
unbekannt	–

Jahr 2015

Baden-Württemberg	149
Bayern	387
Berlin	190
Brandenburg	1.381
Bremen	75
Hamburg	231
Hessen	91
Mecklenburg-Vorpommern	295
Niedersachsen	238
Nordrhein-Westfalen	330
Rheinland-Pfalz	104
Saarland	12
Sachsen	443
Sachsen-Anhalt	242
Schleswig-Holstein	182
Thüringen	183
unbekannt	–

Jahr 2016

Baden-Württemberg	346
Bayern	633
Berlin	148
Brandenburg	2.528
Bremen	278
Hamburg	456
Hessen	370
Mecklenburg-Vorpommern	233
Niedersachsen	909
Nordrhein-Westfalen	1.550
Rheinland-Pfalz	244
Saarland	4
Sachsen	1.018
Sachsen-Anhalt	354
Schleswig-Holstein	587
Thüringen	299
unbekannt	1

Jahr 2017

Baden-Württemberg	214
Bayern	457
Berlin	148
Brandenburg	664
Bremen	112
Hamburg	232
Hessen	172
Mecklenburg-Vorpommern	238
Niedersachsen	363
Nordrhein-Westfalen	682
Rheinland-Pfalz	156
Saarland	5
Sachsen	529
Sachsen-Anhalt	171
Schleswig-Holstein	183
Thüringen	164
unbekannt	–

Jahr 2018

Baden-Württemberg	131
Bayern	353
Berlin	227
Brandenburg	391
Bremen	55
Hamburg	153
Hessen	120
Mecklenburg-Vorpommern	145
Niedersachsen	303
Nordrhein-Westfalen	442
Rheinland-Pfalz	90
Saarland	8
Sachsen	363
Sachsen-Anhalt	163
Schleswig-Holstein	149
Thüringen	119
unbekannt	1

01.01.2019 bis 31.08.2019

Baden-Württemberg	91
Bayern	119
Berlin	129
Brandenburg	246
Bremen	25
Hamburg	114
Hessen	70
Mecklenburg-Vorpommern	86
Niedersachsen	129
Nordrhein-Westfalen	216
Rheinland-Pfalz	61
Saarland	–
Sachsen	289
Sachsen-Anhalt	71
Schleswig-Holstein	81
Thüringen	60
unbekannt	–

b) Wie viele der tschetschenischen Asylsuchenden waren Frauen?

Die Angaben können der folgenden Tabelle entnommen werden:

Zeitraum	Gesamt- anträge	davon weiblich
2014	3.931	1.900
2015	4.533	2.343
2016	9.958	4.932
2017	4.490	2.168
2018	3.213	1.530
01.01 – 31.08 2019	1.787	884

c) Wie viele der tschetschenischen Asylsuchenden waren minderjährig
(bitte jeweils nach Jahren differenziert darstellen)?

Die Angaben können der folgenden Tabelle entnommen werden:

Zeitraum	Gesamt- anträge	davon Minder- jährige
2014	3.931	2.228
2015	4.533	2.543
2016	9.958	5.485
2017	4.490	2.587
2018	3.213	1.869
01.01 – 31.08 2019	1.787	1.073

2. Welche Fluchtgründe werden aktuell von tschetschenischen Asylsuchenden vorgetragen (soweit keine statistische Übersicht existiert, bitte wie auf Bundestagsdrucksache 17/14795 kursorisch auflisten)?

Welche Rolle spielt dabei die Verfolgung wegen der sexuellen Orientierung?

Asylgründe werden statistisch nicht erfasst. In welchem Umfang tschetschenische Asylsuchende im Asylverfahren eine Verfolgung aufgrund der sexuellen Orientierung vortragen, kann daher nicht mitgeteilt werden. Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 2 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 17/14795 verwiesen.

Eine erneute Abfrage in den bezüglich tschetschenischer Asylbewerber zugangsstärksten Außenstellen hat bestätigt, dass die dort genannten Fluchtgründe von tschetschenischen Asylantragstellern weiterhin vorgetragen werden.

3. Wie wurden die Asylanträge tschetschenischer Asylsuchender in den Jahren 2014, 2015, 2016, 2017, 2018 und im bisherigen Jahr 2019 beschieden (bitte nach Jahren sowie zwischen Asylberechtigung, GFK-Status – GFK = Genfer Flüchtlingskonvention –, subsidiärem Schutzstatus, nationalem Abschiebungsschutz, Ablehnung, Ablehnung als offensichtlich unbegründet, Entscheidungen im Dublin-Verfahren, sonstige Verfahrenserledigungen differenzieren)?

Wie hoch waren in den genannten Jahren jeweils die bereinigte und die unbereinigte Schutzquote für tschetschenische Asylsuchende?

Die Angaben können der folgenden Tabelle entnommen werden. Etwaige Quoten können ggf. aus den Daten der Tabelle ermittelt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass die Bundesregierung den Begriff einer „unbereinigten Schutzquote“ nicht verwendet:

Zeitraum	Asylentscheidungen zu tschetschenischen Volkszugehörigen								
	Ins- gesamt	Aner- kennung als Asylbe- rechtigt (Art. 16a GG u. Fam. Asyl)	Aner- kennung als Flücht- ling gem. § 3 I AsylG	Subsi- diärer Schutz gem. § 4 I AsylG	Ab- schie- bungs- verbot gem. § 60 V/VII Auf- enthG	Ableh- nung einfach unbe- gründet	Ableh- nung of- fensicht- lich un- begrün- det	sonstige Verfah- renserle- digun- gen	Dublin- verfah- ren
2014	5.272	3	125	70	102	731	160	1.153	2.928
2015	3.914	1	125	50	118	452	139	989	2.040
2016	10.144	2	240	83	120	3.841	315	1.874	3.669
2017	13.182	15	419	317	242	6.983	419	2.735	2.052
2018	5.940	1	152	119	113	2.754	363	1.300	1.138
01.01.–31.08.2019	2.613	–	50	33	16	878	93	674	869

4. Wie vielen tschetschenischen Asylsuchenden wurde in den Jahren 2014, 2015, 2016, 2017, 2018 und im bisherigen Jahr 2019 ein Schutzstatus oder ein Abschiebungsverbot durch die Gerichte zugesprochen (bitte nach Jahren differenzieren)?

Die Angaben können der folgenden Tabelle entnommen werden:

Zeitraum	Gesamt- entscheidung Gerichte	davon	
		vom Gericht zuerkannt: Schutzstatus	vom Gericht zuerkannt: Abschiebeverbot
2014	4.458	31	6
2015	2.495	49	21
2016	3.184	56	29
2017	6.161	107	61
2018	5.890	135	132
01.01–30.06.2019	2.804	89	57

5. Wie lange war die durchschnittliche Asylverfahrensdauer bei tschetschenischen Asylsuchenden bis zu einer behördlichen Entscheidung in den Jahren 2014, 2015, 2016, 2017, 2018 und im bisherigen Jahr 2019 (bitte nach Jahren differenzieren)?

Die Angaben können der folgenden Tabelle entnommen werden:

Zeitraum	Durchschnittliche Dauer in Monaten
Jahr 2014	9,7
Jahr 2015	11,3
Jahr 2016	14,8
Jahr 2017	16,0
Jahr 2018	15,0
01.01. – 30.06.2019	11,4

6. Wie lange war die durchschnittliche Asylverfahrensdauer bei tschetschenischen Asylsuchenden bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung (d. h. inklusive eines Gerichtsverfahrens, soweit vorliegend) in den Jahren 2014, 2015, 2016, 2017, 2018 und im bisherigen Jahr 2019 (bitte nach Jahren differenzieren)?

Die Angaben können der folgenden Tabelle entnommen werden:

Zeitraum	Durchschnittliche Dauer in Monaten
Jahr 2014	12,6
Jahr 2015	18,2
Jahr 2016	20,7
Jahr 2017	21,2
Jahr 2018	27,9

Für das Jahr 2019 kann zum jetzigen Zeitpunkt noch keine Dauer ausgewiesen werden.

7. Wie viele russische Staatsangehörige wurden in den Jahren 2014, 2015, 2016, 2017, 2018 und im bisherigen Jahr 2019 in ihr Herkunftsland abgeschoben, und wie viele von ihnen waren tschetschenische Volkszugehörige (bitte nach Jahren differenzieren)?

Wie viele russische Staatsangehörige wurden in den genannten Jahren im Rahmen des Dublin-Systems in andere EU-Staaten überstellt, und wie viele von ihnen waren tschetschenische Volkszugehörige (bitte nach Jahren und den zehn wichtigsten Zielstaaten differenzieren)?

Der folgenden Tabelle kann entnommen werden, wie viele russischer Staatsangehörige in ihr Herkunftsland abgeschoben wurden. Die Volkszugehörigkeit wird nicht erfasst und kann insoweit nicht mitgeteilt werden.

	2014	2015	2016	2017	2018	2019*)
Abschiebungen in das Heimatland	80	96	125	184	422	277

*) bis Juli 2019

Den folgenden Tabellen kann entnommen werden, wie viele Personen im Sinne der Fragestellung im Rahmen des Dublin-Systems in andere EU-Staaten überstellt wurden:

Jahr 2014

Staaten, in die Überstellt wurde	Überstellungen russischer Staatsbürger gesamt	davon tschetschenische Volkszugehörigkeit:
Gesamt	1.435	1.275
darunter:		
Polen	1.060	951
Belgien	192	164
Frankreich	72	68
Österreich	65	59
Finnland	16	12
Schweiz	8	7
Dänemark u. Färöer	5	5
Norwegen	5	5
Schweden	5	3
Niederlande	3	1

Jahr 2015

Staaten, in die Überstellt wurde	Überstellungen russischer Staatsbürger gesamt	davon tschetschenische Volkszugehörigkeit:
Gesamt	465	379
darunter:		
Polen	330	293
Belgien	43	38
Frankreich	32	23
Österreich	23	18
Dänemark u. Färöer	19	2
Schweden	11	5
Finnland	3	0
Schweiz	2	0
Litauen	1	0
Niederlande	1	0

Jahr 2016

Staaten, in die Überstellt wurde	Überstellungen russischer Staatsbürger gesamt	davon tschetschenische Volkszugehörigkeit:
Gesamt	766	716
darunter:		
Polen	694	660
Frankreich	21	21
Belgien	19	19
Spanien	8	4
Österreich	7	3
Finnland	6	5
Niederlande	5	4
Schweiz	4	0
Estland	1	0
Ungarn	1	0

Jahr 2017

Staaten, in die Überstellt wurde	Überstellungen russischer Staatsbürger gesamt	davon tschetschenische Volkszugehörigkeit:
Gesamt	772	680
darunter:		
Polen	651	595
Frankreich	38	37
Österreich	24	19
Finnland	16	5
Belgien	12	9
Schweden	11	6
Tschechische Republik	7	1
Spanien	4	4
Italien	4	2
Dänemark u. Färöer	3	1

Jahr 2018

Staaten, in die Überstellt wurde	Überstellungen russischer Staatsbürger gesamt	davon tschetschenische Volkszugehörigkeit:
Gesamt	668	505
darunter:		
Polen	432	374
Belgien	47	37
Finnland	42	19
Österreich	35	32
Tschechische Republik	27	3
Spanien	25	19
Italien	15	4
Frankreich	13	9
Schweden	12	0
Litauen	5	0

01.01.2019 bis 31.08.2019

Staaten, in die Überstellt wurde	Überstellungen russischer Staatsbürger gesamt	davon tschetschenische Volkszugehörigkeit:
Gesamt	438	274
darunter:		
Polen	245	197
Frankreich	61	25
Österreich	34	28
Spanien	26	1
Finnland	16	1
Italien	11	3
Belgien	8	6
Litauen	7	1
Lettland	7	0
Tschechische Republik	5	0

Stand: 31.12. des Berichtsjahres; Abfragestand: 09.09.2019

8. Wie viele Sammelabschiebungen von der Bundesrepublik Deutschland in die Russische Föderation gab es in den Jahren 2014, 2015, 2016, 2017, 2018 und im bisherigen Jahr 2019 (bitte einzeln mit Datum und der Zahl der Abgeschobenen aufführen und nach Möglichkeit angeben, wie viele Tschetschenen davon jeweils betroffen waren)?

Die nach Kenntnis der Bundesregierung im erfragten Zeitraum durchgeführten Sammelrückführungen in die Russische Föderation lassen sich der folgenden Tabelle entnehmen. Die Volkszugehörigkeit wird nicht erfasst und kann daher nicht mitgeteilt werden.

Datum	Rückzuführende
19.04.2016	5
02.08.2016	5
02.03.2017	5
26.04.2017	20
31.05.2017	11
13.09.2017	14
15.05.2018	52
07.08.2018	57
26.10.2018	43
19.11.2018	33
05.03.2019	56
15.05.2019	35
06.06.2019	71

9. Inwieweit gab es nach Kenntnis der Bundesregierung seit 2014 Absprachen zwischen dem BAMF und den Ländern und möglicherweise weiteren Behörden (etwa der Bundespolizei), um vermeintliche tschetschenische „Problemfamilien“ schneller abschieben zu können (www.akweb.de/ak_s/ak645/12.htm), und was beinhalten diese?

Absprachen zwischen dem BAMF und den Ländern zu einzelnen Gruppen von Personen tschetschenischer Volkszugehörigkeit existieren nicht.

10. Wie viele tschetschenische Geflüchtete halten sich nach Kenntnis der Bundesregierung momentan insgesamt in der Bundesrepublik Deutschland auf, und wie verteilen diese sich auf die Bundesländer?

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor. Volkszugehörigkeiten werden im Ausländerzentralregister (AZR) nicht erfasst.

11. Was ist der Bundesregierung über die Situation tschetschenischer Asylsuchender in Polen bekannt (bitte möglichst genaue Angaben zu Bedingungen der Unterbringung, Zugang zu Sozialleistungen, medizinischer Versorgung, Zugang zum Arbeitsmarkt machen)?

Inwieweit haben traumatisierte tschetschenische Geflüchtete (bitte zwischen anerkannten Flüchtlingen und Asylsuchenden während des Asylverfahrens differenzieren) in Polen Zugang zu psychologischer Betreuung und Behandlung?

Asylsuchende in Polen sind nach Kenntnis der Bundesregierung zur polnischen Rechtslage ab Registrierung in einem Erstaufnahmezentrum während des gesamten Asyl-, Dublin- sowie des Widerspruchsverfahrens und bei Folgeanträgen gleichermaßen zu materieller Unterstützung und Versorgung berechtigt. Unterbringung, materielle Hilfe und Gesundheitsversorgung werden bis zu zwei Monate nach der endgültigen Entscheidung im Asylverfahren (positiv wie negativ) gewährt. Informationen über eine Differenzierung nach Herkunftsland liegen der Bundesregierung nicht vor.

Die Unterbringung in den Aufnahmeeinrichtungen erfolgt nach Kenntnis der Bundesregierung zur polnischen Rechtslage in Gemeinschaftszimmern, wobei Familien grundsätzlich ein eigenes Zimmer zur Verfügung steht. Alleinstehende Männer und Frauen (auch mit Kindern) wohnen in getrennten Räumen.

Alle Antragsteller haben nach Kenntnis der Bundesregierung zur polnischen Rechtslage Anspruch auf kostenlose medizinische Versorgung. Ausländer, die erstmalig Flüchtlingsschutz beantragen, werden epidemiologisch untersucht. Jede Aufnahmeeinrichtung verfügt über medizinische Behandlungsräume. Auch Zugang zu Fachärzten, Psychologen, Zahnärzten und Spezialuntersuchungen wird gewährt.

Des Weiteren haben alle Antragsteller Anspruch auf Polnisch-Unterricht, kostenlose Rechtsberatung und Rechtshilfe während des Verfahrens, Geld für notwendige Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln und Unterstützung bei der freiwilligen Rückkehr. Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf Zugang zur Bildung in einer öffentlichen Schule sowie die Schul- und Bücherausrüstung. Bei einer Verfahrensdauer von mehr als sechs Monaten, die der Antragsteller nicht verschuldet hat, kann der Leiter des Amtes für Ausländer eine Arbeitserlaubnis erteilen.

Nach Artikel 68 und 69 des polnischen Ausländerschutzgesetzes vom 13. Juni 2003 wird jeder Ausländer, der in seinem Antrag auf Flüchtlingsschutz erklärt hat, Opfer von psychischer oder physischer Gewalt zu sein, vor seiner Anhörung im Flüchtlingsverfahren an einen Psychologen verwiesen. Dieser nimmt Stellung, ob ein Verdacht auf eine „Posttraumatische Belastungsstörung“ (PTBS) besteht und ob die Teilnahme eines Psychologen an der Anhörung erforderlich ist. In diesem Fall verfasst der Psychologe nach der Anhörung eine Stellungnahme, die in die Akte im Flüchtlingsverfahren eingeht, auf die sich der Entscheider im Bescheid berufen muss. Sofern der Psychologe eine PTBS festgestellt hat, informiert er den Antragsteller über die Erforderlichkeit der Behandlung und der Kontaktaufnahme mit dem Psychologen in der Aufnahmeeinrichtung. Der Zugang zum Psychologen ist kostenlos. Falls erforderlich verweist der Psychologe an einen Psychiater zur weiteren Behandlung. Ein anerkannter Flüchtling hat das Recht auf eine Krankenversicherung in Polen.

12. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung aktuell über die Menschenrechtslage in Tschetschenien?

Zur Menschenrechtslage in der Tschetschenischen Republik liegen der Bundesregierung Berichte unabhängiger Nichtregierungsorganisationen vor. Auf Veranlassung der Bundesrepublik Deutschland und weiterer fünfzehn Teilnehmerstaaten der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa wurde zudem im Rahmen des „Moskauer Mechanismus“ 2018 ein Bericht durch einen unabhängigen Experten erstellt. Dieser ist in englischer und russischer Sprache veröffentlicht worden (www.osce.org/odihr/407402). Spätere Berichte und Gespräche mit Nichtregierungsorganisationen geben keinerlei Hinweise darauf, dass sich die Lage seit Erstellung des Berichts verbessert hat.

13. Was ist der Bundesregierung über physische Misshandlungen und Folter gegenüber Inhaftierten durch tschetschenische Sicherheitskräfte und Strafverfolgungsbehörden bekannt?

Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über sexualisierte Folter in Tschetschenien?

Der Bundesregierung sind Berichte von Nichtregierungsorganisationen über physische Misshandlungen gegenüber Inhaftierten durch tschetschenische Sicherheitskräfte und Strafverfolgungsbehörden bekannt. Dazu zählen auch Berichte über sexuelle Gewaltanwendung, insbesondere gegen lesbische, schwule, bi-, trans- und intersexuelle Menschen. Die Gewinnung konkreter Kenntnisse wird dadurch erschwert, dass Menschenrechtsverteidigerinnen und Menschenrechtsverteidiger sowie Journalistinnen und Journalisten nur eingeschränkt arbeiten können und gerade sexualisierte Folter als gesellschaftliches Tabu gilt.

14. Was ist der Bundesregierung zum Ausmaß von Traumatisierungen durch Misshandlungen und Folter unter tschetschenischen Asylsuchenden bekannt?

Wie viele tschetschenische Asylsuchende haben in den Jahren 2014, 2015, 2016, 2017, 2018 und im bisherigen Jahr 2019 in ihrem Asylverfahren eine Posttraumatische Belastungsstörung (PTBS) geltend gemacht (bitte nach Jahren differenzieren)?

Asylgründe werden statistisch nicht erfasst. In welchem Umfang tschetschenische Asylsuchende im Asylverfahren Traumatisierungen durch Misshandlungen und Folter oder PTBS vortragen, kann daher nicht mitgeteilt werden.

15. Was ist der Bundesregierung darüber bekannt, dass das BAMF mitunter nach Ansicht der Fragesteller glaubwürdige, von Ärzten und Therapeuten bestätigte Verfolgungsgeschichten und durch Folter und andere schwerwiegende Gewalterfahrungen verursachte traumatische Erkrankungen tschetschenischer Geflüchteter ignoriert und entsprechende psychologische oder medizinische Gutachten infrage stellt (siehe Vorbemerkung)?

Die Bundesregierung hat keine Kenntnis von Sachverhalten im Sinne der Fragestellung. Die Entscheidung des BAMF über Asylanträge erfolgt stets einzelfallbezogen. Die Glaubhaftigkeit eines vorgetragenen Verfolgungsschicksals wird im Einzelfall von den Mitarbeitern des BAMF beurteilt. Dabei werden sämtliche asylrelevanten Umstände berücksichtigt, zu denen insbesondere der Sachvortrag des Antragstellers zählt. Ergeben sich Hinweise auf spezielle Vul-

nerabilitäten, wird ein besonders geschulter und sensibilisierter Sonderbeauftragter hinzugezogen.

16. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über den Zugang zu angemessenen und kostenlosen medizinischen und/oder psychotherapeutischen Behandlungsmöglichkeiten für abgeschobene Geflüchtete tschetschenischer Volkszugehörigkeit mit psychischen Erkrankungen infolge von Entführung und Folter in Tschetschenien oder in der übrigen Russischen Föderation?

Auf welchen Quellen basiert die Einschätzung der Bundesregierung, und inwiefern wurden sie von unabhängigen Experten evaluiert?

Staatliche Angebote kostenloser medizinischer oder psychotherapeutischer Behandlungsmöglichkeiten speziell für abgeschobene Geflüchtete tschetschenischer Volkszugehörigkeit sind der Bundesregierung nicht bekannt. Entsprechende Hilfsleistungen werden teilweise von Nichtregierungsorganisationen angeboten.

17. Was ist der Bundesregierung über Festnahmen, Inhaftierungen und die Verschleppung von abgeschobenen Tschetschenen durch tschetschenische Sicherheitsbehörden bekannt?

Die Bundesregierung hat keine eigenen Kenntnisse darüber, welche in die Russische Föderation abgeschobenen Personen möglicherweise festgenommen, verhaftet oder verschleppt wurden.

18. Inwieweit besteht aus Sicht der Bundesregierung in anderen Landesteilen der Russischen Föderation eine sogenannte inländische Fluchtalternative für Tschetschenen, die durch Ramsan Kadyrow und seine Sicherheitskräfte verfolgt werden, und welche Landesteile sind dies ggf.?

Eine mögliche Verweisbarkeit auf internen Schutz wird einzelfallbezogen unter Berücksichtigung von § 3e des Asylgesetzes (AsylG) geprüft, sowie ggf. nach § 4 Absatz 3 AsylG.

Das BAMF geht davon aus, dass für Personen tschetschenischer Volkszugehörigkeit interner Schutz in der Russischen Föderation außerhalb Tschetscheniens grundsätzlich möglich ist. Die Tschetschenische Republik ist ein Föderationssubjekt der Russischen Föderation. Russische Staatsbürgerinnen und Staatsbürger aus Tschetschenien können sich grundsätzlich in allen anderen Teilen der Russischen Föderation frei bewegen, landesweit umziehen und unterliegen dabei in der Regel keinen Beschränkungen. Sofern tschetschenische Behörden Fahndungen veranlasst haben, werden diese auch im übrigen Staatsgebiet umgesetzt. Im Einzelfall kann eine Verfolgung außerhalb des gesetzlich vorgesehenen staatlichen Rahmens vorliegen. Inwiefern dies auch außerhalb Tschetscheniens droht, ist nicht allgemein zu beantworten.

19. Was ist der Bundesregierung über Bedrohungen tschetschenischer Oppositioneller durch Spitzel und Anhänger des Kadyrow-Regimes in Deutschland bekannt (www.akweb.de/ak_s/ak645/12.htm)?

Den Sicherheitsbehörden werden regelmäßig Sachverhalte bekannt, in denen Flüchtlinge mit tschetschenischer Volkszugehörigkeit von Ausspähung oder Verfolgung durch vermeintliche Vertreter des russischen oder auch des tschetschenischen Sicherheitsapparats in Deutschland berichten. Darüber hinaus wurden in Asylverfahren wiederholt Angaben zu Folterungen im Heimatland getätigt, bei denen Zugeständnisse zu einer perspektivischen Zusammenarbeit erpresst worden sein sollen.

Eine Gefährdung von in Opposition zu dem Kadyrow-Regime stehenden Personen im Ausland ist zwar grundsätzlich in Betracht zu ziehen, konkrete Anhaltspunkte für staatsterroristische Aktivitäten des tschetschenischen Sicherheitsapparats in Deutschland konnten bislang allerdings nicht festgestellt werden.

20. Wie viele russische Staatsangehörige werden von den deutschen Sicherheitsbehörden als islamistische „Gefährder“ eingestuft, und wie viele von ihnen sind anerkannte Flüchtlinge, abgelehnte Asylsuchende oder befinden sich aktuell im Asylverfahren?

Wie viele tschetschenische Volkszugehörige sind darunter?

Mit Stand vom 16. September 2019 führt das Bundeskriminalamt (BKA) 34 Personen mit russischer und fünf Personen mit deutsch-russischer Staatsangehörigkeit als Gefährder. Die Volkszugehörigkeit von Gefährdern wird nicht erfasst. Anhand der Geburtsorte ist jedoch erkennbar, dass die meisten Personen davon aus der Kaukasusregion stammen.

Eine Einstufung einer Person als Gefährder erfolgt durch die zuständigen Polizeibehörden. Da beim BAMF keine statistische Erfassung der Gefährdereigenschaft vorgenommen wird, sind valide Aussagen zum Schutzstatus nicht möglich.

21. Welche Formen des Informationsaustauschs oder der Zusammenarbeit bestehen zwischen deutschen und russischen Sicherheitsbehörden und Nachrichtendiensten in Bezug auf Geflüchtete aus Tschetschenien, die der Unterstützung islamistischer Gruppen verdächtigt werden?

Eine Beantwortung der Frage betreffend den Informationsaustausch und die Zusammenarbeit des Bundesnachrichtendienstes (BND) und des Bundesamtes für Verfassungsschutz (BfV) mit russischen Nachrichtendiensten kann aus Gründen des Staatswohls nicht erfolgen. Eine eingestufte Beantwortung kommt ebenfalls nicht in Betracht.

Eine Bekanntgabe von Einzelheiten über Formen des Informationsaustausches und der Zusammenarbeit mit ausländischen Nachrichtendiensten würde weitgehende Rückschlüsse auf die Arbeitsweise des BND und des BfV zulassen und damit mittelbar auf das Aufklärungspotential der Sicherheitsbehörden schließen lassen. Dies würde die zukünftige Zusammenarbeit mit ausländischen Nachrichtendiensten bei der Aufklärung des internationalen Terrorismus und damit die Aufgabenerfüllung des BND und des BfV erschweren. Außerdem könnte in der Konsequenz ein Vertrauensverlust bei den betroffenen Sicherheitsbehörden eintreten. Würden Informationen von ausländischen Stellen entfallen oder wesentlich zurückgehen, entstünden signifikante Informationslücken mit negativen Folgewirkungen für die Genauigkeit der Abbildung der Sicherheitslage in der Bundesrepublik Deutschland. Dies gilt auch für den Informationsaustausch

und die Zusammenarbeit des BND und BfV mit russischen Nachrichtendiensten. Eine eingestufte Auskunft kommt ebenfalls nicht in Betracht, da selbst ein geringfügiges Risiko des Bekanntwerdens der eingestuften Auskunft aufgrund der oben dargestellten besonderen Sensibilität der Zusammenarbeit nicht eingegangen werden kann.

- a) Zu wie vielen Personen haben russische an deutsche Sicherheitsbehörden bzw. deutsche an russische Sicherheitsbehörden in den Jahren 2017, 2018 und 2019 Daten übermittelt (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

Bezüglich der in der Fragestellung erbetenen Information zur Anzahl der Datenübermittlungen zwischen deutschen und russischen Sicherheitsbehörden kommt die Bundesregierung nach sorgfältiger Abwägung zu der Auffassung, dass die Frage nicht beantwortet werden kann. Die informationsgebende Stelle hat diese Informationen nicht freigegeben. Die Übermittlung der Erkenntnisse würde daher eine Verletzung der „Third Party Rule“ darstellen, nach der ausgetauschte Informationen nicht ohne Zustimmung des Informationsgebers an Dritte weitergegeben werden dürfen, vgl. BVerfGE vom 13. Oktober 2016, 2 BvE 2/15. Dies würde die zukünftige Zusammenarbeit mit ausländischen Nachrichtendiensten bei der Aufklärung des internationalen Terrorismus und damit die Aufgabenerfüllung des BND und des BfV wesentlich erschweren. Aus diesem Grund kommt auch eine Beantwortung in eingestufte Form nicht in Betracht, da im Fall der Informationsweitergabe das Staatswohl in erheblicher Weise gefährdet wäre.

Soweit nach der Übermittlung von Personendaten durch deutschen Nachrichtendienste an russische Sicherheitsbehörden gefragt ist, wird auf die Antwort zu Frage 21 verwiesen.

Der Informationsaustausch mit russischen Sicherheitsbehörden wird im BKA nicht im Sinne der Fragestellung erfasst oder nachgehalten.

- b) Inwieweit waren Hinweise des russischen Inlandsgeheimdienstes FSB Anlass für Großrazzien oder Ermittlungen gegen in der Bundesrepublik Deutschland lebende Tschetschenen (www.deutschlandfunkkultur.de/in-kadyrows-schatten-pdf.media.18a01edbeb85c5ad8d81e8f498918ede.pdf)?

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor. Im BKA wird statistisch nicht erfasst, inwieweit Hinweise des russischen Inlandsgeheimdienstes FSB Anlass für polizeiliche Maßnahmen oder Ermittlungen gegen in Deutschland lebende Personen tschetschenischer Volkszugehörigkeit gewesen sind.

22. Wie viele Auslieferungersuchen hat Russland in den Jahren 2017, 2018 und im bisherigen Jahr 2019 an deutsche Behörden gestellt?

Aus der im Bundesanzeiger vom 1. März 2019 veröffentlichten Auslieferungsstatistik für das Jahr 2017 ergeben sich folgende Zahlen:

Im Jahr 2017 hat die Russische Föderation 25 Auslieferungersuchen an Deutschland gestellt. Die Auslieferungsstatistik für die Jahre 2018 und 2019 ist noch nicht erstellt.

- a) Wie viele von ihnen wurden bewilligt, wie viele vollzogen, und welche Delikte wurden den Betroffenen zur Last gelegt?

Im Jahr 2017 wurden 13 Auslieferungersuchen bewilligt. Zwölf Ersuchen wurden abgelehnt. Ein Ersuchen hat sich auf sonstige Weise erledigt. Die Erledigungen beziehen sich zum Teil auf Ersuchen, die bereits vor dem Jahr 2017 gestellt wurden.

Den erledigten Auslieferungersuchen lagen folgende Straftaten zugrunde: Betäubungsmitteldelikte, Betrug, Korruptionsdelikte, Schusswaffen-/Sprengstoffdelikte, Straftaten gegen die Person ohne Todesfolge, Straßenverkehrsdelikte, Terrorismusdelikte, Tötungsdelikte/Straftaten mit Todesfolge und sonstige, in der Statistik nicht näher spezifizierte Delikte.

- b) Wie viele dieser Auslieferungersuchen betrafen jeweils Tschetschenen (bitte zwischen bewilligten und nichtbewilligten sowie vollzogenen und nichtvollzogenen Ersuchen differenzieren und angeben, welche Delikte den Betroffenen jeweils zur Last gelegt wurden)?

Die Zugehörigkeit der verfolgten Personen zu einer Volksgruppe wird statistisch nicht erfasst.

